

**Satzung des Turnvereins Meppen 1912 e.V.**  
in der Neufassung der Jahreshauptversammlung vom 2. März 2009

**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Meppen 1912 e.V.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meppen unter der Nummer 120 106 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meppen.  
Der Verein wurde am 29. November 1912 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, Leibesübungen aller Art zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Durchführung von Wettkämpfen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht angestrebt. Soweit Überschüsse erzielt werden, sind sie zur Förderung der vom Verein betriebenen Sportarten zu verwenden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Die Erstattung nachgewiesener Auslagen ist nicht als Zuwendung anzusehen.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft gliedert sich in
  - a. aktive Mitglieder, die eine vom Verein betriebene Sportart ausüben und
  - b. passive Mitglieder, die durch Beitragszahlungen den Verein unterstützen.Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.  
Die Weisungen der vom Verein beauftragten Übungsleiter sind zu befolgen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds.
2. durch freiwilligen Austritt. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende wirksam und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
3. durch Streichung von der Mitgliederliste.
4. durch Ausschluss aus dem Verein.
5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Des Weiteren kann ein Vereinsmitglied durch den Beschluss des Erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Interessen des Turnvereins gröblich verstößt oder dessen Ansehen verletzt hat.
- gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung wiederholt verstoßen hat.
- Beschlüssen des Vereinsvorstandes trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachgekommen ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer persönlichen Rechtfertigung zu geben. Diese Verpflichtung entfällt, wenn das Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur Verhandlung erscheint oder auf das Wort verzichtet.

Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen. Sie dürfen an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch an den Verein. Sie sind dagegen zur Zahlung für das laufende Quartal und der sonstigen fälligen Leistungen verpflichtet.

Vom Verein leihweise zur Verfügung gestellte Gegenstände sind mit Beendigung der Mitgliedschaft zurück zu geben.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Erweiterte Vorstand
3. der Hauptausschuss
4. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem KassenwartDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.  
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
2. Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassenwart
  - f) der Frauenwartin
  - g) dem Pressewart
3. Der Hauptausschuss wird aus dem Erweiterten Vorstand und den Abteilungsleitern gebildet. Er führt sämtliche Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes und des Hauptausschusses wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
4. Ehrenamtspauschale
  - 1.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand und der Erweiterte Vorstand werden auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
2. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Jeder Abteilung steht ein Leiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen regelt.  
Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungsversammlungen auf zwei Jahre gewählt und vom Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Wahl bestätigt.  
Jedes Vereinsmitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Hauptausschusssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder per Email mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Ausschusssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
- Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Ausschusssitzung.
- Die Ausschusssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
3. Wahl und/oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Wahl der zwei Kassenprüfer.

Diese sind jährlich neu zu wählen und führen jeweils zum Jahresende eine Überprüfung der Vereinsfinanzen durch. Das Ergebnis ist zu protokollieren und der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Sie haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Einblick in die Kassenführung zu verlangen.

Nach Ablauf der Amtszeit ist nur die Wiederwahl eines der beiden Prüfer zulässig.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im Monat März eines jeden Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Teil der Meppener Tageszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest: Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende oder dessen Stellvertreter.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Versammlungsleiters.
3. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können, soweit Ziff. 4 keine andere Regelung vorsieht, an den Abstimmungen in den Versammlungen teilnehmen sowie das aktive und passive Wahlrecht für alle Ämter des Vereins ausüben.  
Wählbar ist jedoch nur, wer mindestens 1 Jahr Vereinsmitglied ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Ziff. 3 kann zum 1. oder 2. Vorsitzenden sowie zum Geschäftsführer oder Kassenwart nur gewählt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.  
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln beschlossen werden und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.  
Erscheinen weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten, so wird die Abstimmung 4 Wochen später wiederholt. Hierbei ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse oder anderer Medienvertreter beschließt die Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers
- die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder
- die Tagesordnung
- die Art der Abstimmungen und deren Ergebnisse

4. Bei Satzungsänderungen ist die geänderte Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung kann jedes Vereinsmitglied schriftlich beim Vorstand bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung um die beantragte Angelegenheit zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderungen, auf die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und /oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Kreissportbund Emsland e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Neufassung der Vereinssatzung des Turnvereins Meppen 1912 e. V. wurde auf der Mitgliederversammlung am 2. März 2009 verabschiedet.

Meppen, den 2. März 2009

.....  
Gerhard Jordan  
Vorsitzender

.....  
Hans Richter  
Geschäftsführer